

Vereinsatzung des „Sportverein 1970 Schalkhausen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein 1970 Schalkhausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach, Ortsteil Schalkhausen und ist im Vereinsregister Ansbach unter der Nummer VR 75 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und deren entsprechenden Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt durch die Ausübung der vom Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. anerkannte Sportarten sowie durch
 - die Errichtung der notwendigen Sportanlagen,
 - die Instandhaltung der Sportanlagen und der Turn- und Sportgeräte,
 - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und dergleichen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern und Betreuern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes und der Haushaltslage des Vereins möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Absatz (5) kann nur innerhalb von einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (7) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (5) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Vorstandschaft gegenüber schriftlich (auch per Mail) zu erklärende Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. sowie 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

(5) Über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich per Einschreiben zu informieren. Ab Zustellung des Schreibens kann das Mitglied binnen zwei Wochen Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann abschließend die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem Betroffenen ist dabei ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist halbjährlich im Voraus am 01.01. sowie 01.07. zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und können durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.

Dabei dürfen die Geldbeträge nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

- (3) Für die Mitglieder einzelner Abteilungen kann darüber hinaus ein monatlicher oder jährlicher Spartenbeitrag erhoben werden. Die erstmalige Einführung dieser Geldbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Änderungen werden durch ~~den Vorstand~~ die Vorstandschaft beschlossen. An beiden Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten, gültigen Stimmen notwendig. Gegen das Veto des jeweiligen Abteilungsleiters / Abteilungsleiterin ist keine Einführung oder Änderung möglich.
- (4) Für Mitglieder einzelner Abteilungen kann ein Arbeitsdienst angeordnet werden bzw. eine Geldumlage hierfür verlangt werden. Über die Einführung, den Umfang bzw. die Höhe der Geldumlage entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der betroffenen Abteilung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Über die Höhe dieser Geldleistung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (7) Das Mitglied hat dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um fällige Geldbeträge einzuziehen.
Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erteilt ein Mitglied kein Lastschriftmandat, so dürfen anfallende Bearbeitungsgebühren auf das jeweilige Mitglied umgelegt werden.
- (8) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig zur nächsten Hauptfälligkeit berechnet.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - Die Vorstandschaft
 - Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - Vorstandsvorsitzenden
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Finanzen
 - Vorstand Infrastruktur
 - Vorstand Verwaltung
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und Vorstand Finanzen allein vertreten.
- (3) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (7) Die Vorstandschaft arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungsersatz ist nach den Regelungen des § 4 der Satzung möglich.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Zu Willenserklärungen, die den Verein in Höhe von maximal 1.000,00 € belasten, sind der Vorstandsvorsitzende und Vorstand Finanzen berechtigt. Bei einem Betrag über 1.000,00 € ist die Zustimmung der Vorstandschaft notwendig. Bei kurzfristigen Ausgaben, die keinen Aufschub erlauben und zum Aufrechterhalten des Betriebes notwendig sind, ~~ist~~ sind der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand

Finanzen unabhängig oben genannter Grenzen ermächtigt. Dieser Absatz gilt nur im Innenverhältnis.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Vorstandschaft beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft. Mit der schriftlichen Einladung, die per Post (auch elektronisch) oder per Boten zugestellt werden muss, ist gleichzeitig eine Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse / E-Mailadresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Neuwahlen des Vorstandsvorsitzenden werden grundsätzlich in geheimer Wahl durchgeführt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft

- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenrevisoren und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit dies die Satzung vorsieht.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Vorstandschaft
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenrevisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenrevisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten gilt die Satzung des Vereines.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen wählen für den Zeitraum von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Hierfür ist eine einfach Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen nötig.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vereinsvermögen bilden.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organe- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber

dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum in den Verein.
- (2) Bedient sich der Verein eines externen Dienstleisters für die Mitgliederverwaltung, so werden unter Absatz (1) genannte personenbezogene Daten an diesen weitergeleitet. Es muss seitens des Vereins sichergestellt werden, dass diese Daten von dem externen Dienstleister nicht weitergegeben werden.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen gegenüber den Vereinsgläubigern.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden an die Gemeinde Schalkhausen / Stadt Ansbach.

§ 16 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 13.05.1970 beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 15.05.2026 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.